



**Vereinigung für
Interdisziplinäre Frühförderung -
Bundesvereinigung e.V.**

c/o KelCon GmbH
Tauentzienstr. 1 | D-10789 Berlin

Fon: +49 30 [REDACTED]
Fax: +49 30 [REDACTED]
geschaefstelle@fruehfoerderung-viff.de

An das

**Bundesministerium für Bildung, Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

Stellungnahme

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe

(Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz – 1. KJHSRG)

Die Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung – Bundesvereinigung (VIFF) e.V. setzt sich gemeinsam mit den Ländervereinigungen für die Qualität und fachliche Weiterentwicklung von Frühförderung als familienorientierte und interdisziplinäre Leistung ein. Damit Familien und deren Kinder mit (drohender) Behinderung ab Geburt bis zur Einschulung abgestimmte Leistungen der Früherkennung und Frühförderung erhalten können, ist eine gemeinsame Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe, des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe und der Verbände der gesetzlichen Krankenkassen im Teil 1 SGB IX verankert. Wir unterstützen, dass der Verweis zum SGB IX im Referentenentwurf verankert wurde.

Früherkennung und Frühförderung als Komplexleistung umfassen:

- **niedrigschwelliges, ergebnisoffenes Beratungsangebot** (§ 6a FrühV),
- **Erstgespräch** (§§ 5, 6 FrühV),
- **Interdisziplinäre Diagnostik mit Bedarfsermittlung und Förder- und Behandlungsplanung** (§ 7 FrühV i.V.m. §§ 13, 46 SGB IX) und
- **heilpädagogische / psychologische / medizinische / therapeutische Frühförderung für das Kind sowie die Beratung und Begleitung seiner Familie**
(Interdisziplinäre Frühförderung: §§ 5, 6 und 7 FrühV i. V. m. §§ 42, 46 und 79 SGB IX).

Die VIFF begrüßt im Referentenentwurf:

- dass alle bereits im SGB IX Teil 1 geschaffenen Regelungen, welche sich auf die VN-BRK beziehen, nahtlos mit dem Gesetzesvorhaben zum SGB VIII verbunden werden,
- dass eine **Kostenbeitragsfreiheit** für alle ambulanten Leistungen im Gesetzesentwurf festgehalten wurde,
- dass für die Leistungen der Früherkennung und Frühförderung nicht die Hilfe- und Leistungsplanung gilt, sondern direkt auf den § 7 FrühV, **Förder- und Behandlungsplan** verwiesen wird,
- die Formulierung „**Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe**“, welche das Leistungsspektrum erzieherischer und teilhaberelevanter Bedarfe ICF-basiert zusammenfasst,

- dass damit eine Inklusive Kinder- und Jugendhilfe geplant ist, die eine **gemeinsame Betrachtung erzieherischer und teilhaberelevanter Aspekte** der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen unter Einbeziehung ihres engeren sozialen Umfeldes, vor allem ihrer Familie, voraussetzt,
- dass Frühförderstellen sich entsprechend § 27 Abs. 6 zu inklusiv ausgerichteten **Familien- und Kompetenzzentren** weiterentwickeln können.

Die VIFF regt folgende Änderungen / Ergänzungen im Referentenentwurf an:

1. Um kostenintensive und für die Kinder sowie deren Familien belastende Doppelungen im Zugangsverfahren zu vermeiden, muss für alle Kinder mit (drohender) Behinderung und ihre Erziehungsberechtigten ein Verfahren über den Förder- und Behandlungsplan gelten können. Dafür wäre ein Einschub zielführend, der die Anwendung der ICF-basierten Förder- und Behandlungsplanung (§ 7 FrühV) auch für Leistungen nach § 35f Abs. 2 Nr. 3 heilpädagogische Leistungen sichert. EIN abgestimmtes und kostengünstiges Verfahren wäre damit für alle Kinder mit (drohender) Behinderung ab Geburt bis Einschulung möglich.
Die Komplexleistung ist der Regelfall und gegenüber der heilpädagogischen Frühförderung als Einzelleistung vorrangig zu prüfen.
Eine ärztliche Verordnung reicht zur Erlangung der „fachlichen Erkenntnis“ im Sinne von § 79 Abs. 1 SGB IX nicht aus. Eine Leistungserbringung ist erst mit dem Vorliegen aller Voraussetzungen möglich (§ 108 Abs. 1 SGB IX); mithin bedarf es zunächst einer interdisziplinären Eingangsdiagnostik. (Siehe Urteil des SG Karlsruhe mit dem Aktenkennzeichen S 10 SO 2576/21 vom 27.07.2022)
2. Uns erscheint es wichtig, dass zum Vertragsrecht (§ 78a SGB VIII ff.) der einheitliche Rechtsweg über die Schiedsstelle zu den Sozialgerichten für die Komplexleistung der interdisziplinären Frühförderung (einschließlich der medizinisch-therapeutischen Leistungen) eindeutig definiert ist.
3. Der Begriff „Erziehungsberechtigte“ soll aus dem SGB IX übernommen werden.
4. Die VIFF fordert, dass der Anspruch auf Refinanzierung tariflicher Personalkosten von Interdisziplinären Frühförderstellen für die Leistungen der Interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung klar und eindeutig gesetzlich geregelt wird.
5. Es muss sichergestellt bleiben, dass auch Kinder, die eine Maßnahme der infrastrukturellen Bildungsassistenz erhalten (sollen), weiterhin Zugang zum offenen Beratungsangebot und zur interdisziplinären Diagnostik mit Teilhabebedarfsermittlung haben.
Der Bedarf auf eine Komplexleistung ist vorrangig zu prüfen (s. SG-Urteil oben).

Zu 1

Da der Förder- und Behandlungsplan gem. § 7 FrühV auch die Förderung und Behandlung in einer anderen Einrichtung durch eine/einen Kinderärztin/Kinderarzt oder die Erbringung von Heilmitteln empfehlen kann, muss für alle Kinder mit (drohenden) Behinderungen und ihre Erziehungsberechtigten ein Verfahren über den Förder- und Behandlungsplan gelten können.

§ 27 Abs. 4 richtet die Eignung und Notwendigkeit von Leistungen der Eingliederungshilfe an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) aus, was sehr begrüßt wird.

Zur konsequenten Etablierung des bio-psycho-sozialen Modells in der ICF und des Behinderungsverständnisses der UN-BRK ist eine einheitliche Weiterentwicklung der interdisziplinären Diagnostik notwendig. Hierzu zählen insbesondere eine gemeinsame Nutzung der ICF (gemäß § 2 SGB IX). In diesem Sinne sollten monodisziplinäre Begutachtungen lediglich in begründeten Einzelfällen durchgeführt werden.

Nur so wird ein einheitlicher Zugang geschaffen, der erst nach einer ICF-basierten interdisziplinären Diagnostik verschiedene Leistungen der Früherkennung und Frühförderung und/oder heilpädagogische Einzelleistungen in entsprechenden Einrichtungen empfiehlt. Ein ärztliches Gutachten wird in die interdisziplinäre Diagnostik über die gemeinsame Nutzung der ICF integriert.

Für einen einheitlichen Zugang für Kinder mit (drohenden) Behinderungen ab Geburt bis Schuleintritt und ihre Familien schlagen wir einen Einschub im § 35c Abs. 3 vor:

§ 35c

Früherkennung und Frühförderung

(1) Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder sollen auf der Grundlage eines ganzheitlichen und interdisziplinären Konzepts unter Berücksichtigung und Einbeziehung des engeren sozialen Umfelds des Kindes eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennen und die Behinderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen ausgleichen oder mildern. Die Leistungen der Früherkennung und Frühförderung bestimmen sich nach §§ 42 Absatz 2 Nummer 2, 46 und 79 des Neunten Buches; § 27 Absatz 3 findet insoweit keine Anwendung.

(2) Die Vorschriften der Frühförderungsverordnung finden Anwendung.

(3) Die Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung (§§ 36 bis 38d) finden bei Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung **sowie bei heilpädagogischen Leistungen (§ 35f Abs. 2 Nr. 3)** keine Anwendung. An die Stelle der Hilfe- und Leistungsplanung und des Hilfe- und Leistungsplans nach den §§ 36 bis 38d tritt der Förder- und Behandlungsplan nach § 7 der Frühförderungsverordnung.

Zu 2

Ein effektiv organisiertes Leistungserbringungsrecht ist die zentrale Voraussetzung dafür, dass Leistungsberechtigte die Leistungen, auf die sie unstreitig Anspruch haben, auch tatsächlich erlangen können. Wesentlicher Teil dieses Leistungserbringungsrechts ist ein funktionierendes Schiedsstellenwesen. Mit der Schaffung eines inklusiveren Kinder- und Jugendhilferechts besteht die Chance, hier zu einer substanziellen Verbesserung in Bezug auf die Frühförderungsleistungen zu kommen. Bei der Früherkennung und Frühförderung als Komplexleistung treffen Leistungen aus den Leistungsbereichen des SGB IX und zukünftigen SGB VIII mit denen aus dem **Bereich des SGB V** (Komplexleistung Frühförderung) zusammen. **Dafür ist im zukünftigen SGB VIII eine deutliche Formulierung in Bezug auf Schiedsstellennutzung wichtig.**

Zu 3

Passend für das Leistungsspektrum der Interdisziplinären Frühförderung wurde im Referentenentwurf der Leistungsanspruch von Kindern **und** Eltern / Erziehungsberechtigten gleichermaßen festgehalten. **Dabei muss der Begriff „Erziehungsberechtigte“ aus dem SGB IX in das SGB VIII übernommen und kompatibel gemacht werden!**

Zu 4

Die Forderung, dass der Anspruch auf Refinanzierung tariflicher Personalkosten von Interdisziplinären Frühförderstellen für die Leistungen der Interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung klar und eindeutig gesetzlich geregelt werden müssen, resultiert aus der Praxiserfahrung, dass insbesondere die Verbände der Gesetzlichen Krankenkassen in den Vergütungsverhandlungen mit den Leistungserbringern und deren Verbänden die Auffassung vertreten, dass für die Gesetzlichen Krankenkassen in der Regel nur die Grundlohnsummenveränderungsrate der Maßstab für Vergütungserhöhungen sein könne. Aufgrund dieser Argumentation der Gesetzlichen Krankenkassen und dem Fehlen einer Schiedsstelle, die von den

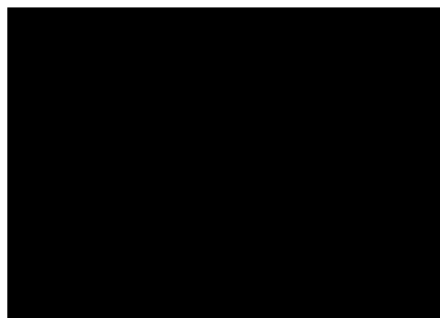
Leistungserbringern der Interdisziplinären Frühförderung angerufen werden könnte, resultiert eine zunehmende Unterfinanzierung der Interdisziplinären Frühförderstellen.

Zu 5

Wichtig ist sicherzustellen, dass **der persönliche Anspruch auf eine interdisziplinäre Diagnostik und Förder- und Behandlungsplanung Vorrang vor der Gewährleistung einer infrastrukturellen Bildungsassistenz** hat und nicht durch Gewährleistung der letzteren als bereits erfüllt angesehen werden kann.

Der niedrigschwellige Zugang zu sowie der rechtliche Anspruch auf Inanspruchnahme von interdisziplinären Leistungen der Früherkennung und Frühförderung gemäß Art. 26 UN-BRK, Teil 1 SGB IX und FrühV müssen für alle in Deutschland lebenden Kinder mit individuellen Teilhabebedarfen und deren Familien auch in einem inklusiv reformierten SGB VIII uneingeschränkt verwirklicht werden.

Berlin, 15. April 2026



Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung – Bundesvereinigung (VIFF) e. V.
Bundesgeschäftsstelle
c/o KelCon GmbH | Tauentzienstraße 1 | 10789 Berlin